

VEREINBARUNG

über die Zusammenarbeit zwischen
den Pfarreien Alterswil, Heitenried,
St. Antoni, St. Ursen und Tafers

in der Seelsorgeeinheit (SE) Sense Mitte

1. Rechtsnatur

¹ Die Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne von Art. 36 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (kkK).

² Durch diese Vereinbarung wird kein Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 37 Kirchenstatut gebildet. Die beteiligten Pfarreien bleiben autonom und treten auf Pfarreebene keine Befugnisse an neue Organe ab.

2. Zweck

Die Vereinbarung bezweckt im Sinne von Art. 35 des Kirchenstatuts die Gewährleistung einer optimalen und vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Seelsorge der Pfarreien, die an der Vereinbarung beteiligt sind (genannt Seelsorgeeinheit).

Sitz der Seelsorgeeinheit ist Tafers, welche auch die Buchhaltung für gemeinsame Kosten führt.

3. Gegenstand

Die beteiligten Pfarreien arbeiten in der Seelsorge wie folgt zusammen:

- a) Unter Einbezug der SeelsorgerInnen wird ein pfarreiübergreifendes schriftliches Konzept für die Zusammenarbeit in der Seelsorge erarbeitet, genannt Pastoralkonzept.
- b) Die SeelsorgerInnen besprechen ihr Pflichtenheft mit dem Moderator, dem Seelsorgeteam und mit dem Bischofsvikar. Die benötigten Stellenprozente werden vom Bischofsvikar unter Einbezug des Moderators und im Einverständnis mit den Pfarreiräten festgelegt.

c) Es wird folgender Kostenverteiler festgelegt:

50% der Gesamtkosten werden nach Anzahl Katholiken auf die Pfarreien verteilt.
50 % werden aufgrund der Steuerkraft der Pfarreiangehörigen gemäss Angabe der Kantonalen Steuerverwaltung berechnet.

4. Seelsorgeteam, Seelsorgerat und Pastoralgruppe

¹ Alle vom Bischof oder vom Bischofsvikar für den Seelsorgedienst beauftragten SeelsorgerInnen der beteiligten Pfarreien bilden das Seelsorgeteam der SE. Dessen Organisation und Zuständigkeit sind im Diözesanen Referenzdokument „Seelsorgeeinheiten und Seelsorgeteams“, sowie in der diözesanen „Wegleitung für das Seelsorgeteam (WST)“ ausgeführt

² Die SE umfasst einen einzigen Seelsorgerat, in dem jede Pfarrei vertreten ist. Seine Aufgabe und Organisationsform wird im Anhang zum Pastorkonzept geklärt und richtet sich nach den diözesanen Richtlinien und Wegleitungen.

³ Jede Pfarrei kann weiterhin eine Pastoralgruppe einsetzen. Ihre Kompetenzen werden ebenfalls im Anhang zum Pastorkonzept geklärt.

5. Administrationsrat

¹ Die delegierten PfarreirätInnen aller beteiligten Pfarreien (je Pfarreirat der/die Präsident/in und der/die Finanzverantwortliche) treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung, spätestens bis Ende Juni. Jede Pfarrei hat zwei Stimmen.

² Ausserordentliche Sitzungen des Administrationsrates können einberufen werden:

- a) auf mehrheitliches Verlangen der PfarreiratspräsidentInnen der beteiligten Pfarreien;
- b) auf Pfarreiratsbeschluss einer der beteiligten Pfarreien;
- c) auf Verlangen des Seelsorgeteams.

³ Den Vorsitz führt im Prinzip jährlich alternierend eine/r der PfarreiratspräsidentInnen der beteiligten Pfarreien. Auf Wunsch des/r vorgesehenen Präsidenten/in kann von dieser Regelung eine Ausnahme gemacht werden. In diesem Fall wird das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss gewählt.

⁴ Die Sitzungen werden vom/von der jeweiligen Präsidenten/in des Administrationsrates vorbereitet und finden am Sitz der Seelsorgeeinheit statt.

⁵ Je ein Mitglied des Seelsorgeteams und ein Mitglied des Seelsorgerates sind von Amtes wegen mit beratender Stimme im Administrationsrat.

⁶ Das Protokoll der Sitzung wird durch das Sekretariat der Seelsorgeeinheit ausgearbeitet.

6. Zuständigkeit des Administrationsrates

Der Administrationsrat nimmt das Pastoralkonzept als Grundlage für die Regelung der Fragen, die in die Zuständigkeit der Pfarreiräte fallen. Ende jeden Jahres wird ein Budget für das kommende Jahr durch den Administrationsrat auf Vorschlag des Seelsorgeteams erstellt und von allen Pfarreiräten genehmigt. Er berät und beschliesst im Rahmen des von den Pfarreien genehmigten Budgets über folgende Geschäfte:

- a) Er genehmigt, gestützt auf das Pastoralkonzept, die Stelleneinheiten in finanzieller Hinsicht, welche für die gemeinsame Seelsorge vorgeschlagen werden.
- b) Er nimmt den Bericht des Seelsorgeteams über die gemeinsam ausgeübte Seelsorge entgegen und berät die notwendigen Massnahmen, soweit diese in die Zuständigkeit des Administrationsrates fallen.
- c) Er legt die Nutzung und Kostentragung der Gebäude und Lokalitäten fest, die vom Seelsorgeteam und dem Sekretariat der SE benötigt werden.
- d) Er beschliesst Sachaufwendungen, die für die gemeinsame pfarreiübergreifende Seelsorge notwendig sind.

7. Beschlussfassung des Administrationsrates

¹ Der Administrationsrat ist beschlussfähig, wenn jede der beteiligten Pfarreien durch mindestens eine Person vertreten ist.

² Abstimmungen erfolgen nach Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

8. Personaleinstellungen und Lohnkosten

¹ Soweit die Personaleinstellung in die Zuständigkeit der einzelnen Pfarreien fallen, erfolgen die Anstellungen grundsätzlich durch die einzelnen Pfarreien.

² Sind die Personaleinstellungen pfarreiübergreifend, werden diese nach Ziffer 3 lit. c) aufgeteilt. Die Pfarrei am Sitz der SE tritt als Arbeitgeberin auf und verteilt die Kosten nach dem Verteilschlüssel gemäss Art.3 lit. c.

³ Soweit die Personalverwaltung in die Zuständigkeit der kkK und der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger (KBP) fällt, werden die Löhne von der Pfarrei am Sitz der SE bezahlt und die Kosten nach dem Verteilschlüssel gemäss Art.3 lit. c verteilt.

⁴ Für besondere individuelle Entschädigungen verständigt sich der Administrationsrat auf eine gemeinsame Lösung für alle beteiligten Pfarreien.

9. Beitritt weiterer Pfarreien

Der Beitritt einer weiteren Pfarrei kann die Ausarbeitung eines neuen Pastoralkonzeptes sowie den Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Seelsorge zur Folge haben. Die neue Vereinbarung muss von den Pfarreiversammlungen aller beteiligten Pfarreien genehmigt werden.

10. Kündigung

¹ Die Vereinbarung kann von jeder Pfarrei mit einer Frist von 6 Monaten spätestens Ende Juni auf Ende Dezember gekündigt werden. Die austretende Pfarrei hat in jedem Fall die vollen Kosten bis Ende Jahr zu bezahlen.

² Die Pfarreien der Seelsorgeeinheit erarbeiten und verabschieden eine neue Vereinbarung oder schliessen sich zu einem Verband zusammen.

11. Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Pfarreiversammlungen aller beteiligten Pfarreien (Art. 23 Absatz 1 lit. e des Kirchenstatuts) tritt die Vereinbarung mit dem Start der Seelsorgeeinheit auf den 1. September 2006 in Kraft.


Also genehmigt von den Pfarreiversammlungen:

Alterswil, 15. März 2006


Der Präsident des Pfarreirates


Die Vizepräsidentin des Pfarreirates


Heitenried, 13. März 2006


Der Präsident des Pfarreirates



Die Vizepräsidentin des Pfarreirates

St. Antoni, 13. März 2006


Der Präsident des Pfarreirates



Der Vizepräsident des Pfarreirates


St. Ursen, 10. März 2006


Der Präsident des Pfarreirates


Die Vizepräsidentin des Pfarreirates

Tafers, 28. April 2006


Der Präsident des Pfarreirates


Die Vizepräsidentin des Pfarreirates

ANHANG 1

zur Vereinbarung vom 2. Februar 2006 über die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien Alterswil, Heitenried, St. Antoni, St. Ursen und Tafers in der Seelsorgeeinheit (SE) Sense Mitte.

Der Artikel 2, Zweck, wird wie folgt präzisiert:

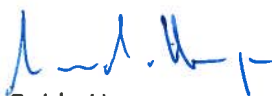
2. Zweck

Die Vereinbarung bezweckt im Sinne von Art. 35 des Kirchenstatuts die Gewährleistung einer optimalen und vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Seelsorge der Pfarreien, die an der Vereinbarung beteiligt sind (genannt Seelsorgeeinheit).

Sitz der Seelsorgeeinheit ist Tafers.

Die Buchhaltung für die gemeinsamen Kosten wird durch eine der an der Vereinbarung beteiligten Pfarreien geführt.

Dieser Anhang wurde durch den Administrationsrat am 28. Januar 2014 einstimmig genehmigt und tritt am 1.1.2014 in Kraft.



Guido Hagen
Präsident
des Administrationsrats



Ruth Schmidhofer Hagen
Sekretärin
des Administrationsrats